

**Auszug aus der Weiterbildungsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.07.2007
(gilt ab 1.10.2007)**

**„§ 5
Ermächtigung zur Weiterbildung/Widerruf der Ermächtigung
Weiterbildungsstätte**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Fachtierärztin/der Fachtierarzt fachlich und persönlich geeignet ist (§ 35 Abs. 2 Kammergesetz). Sie wird befristet auf vier Jahre erteilt. Die Fachtierärztin/Der Fachtierarzt, die/der für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen anderen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf ihrem/seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie/ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie/Er soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in einer mindestens 2 Jahre dauernden Tätigkeit nach Erlangung der Gebietsbezeichnung erworben haben und während dieser Zeit auf dem Fachgebiet tätig gewesen sein.

Persönlich geeignet ist in der Regel, wer die beruflichen und standesrechtlichen Vorschriften beachtet und gegen den bei Antragstellung kein berufsgerichtliches, disziplinarrechtliches oder strafrechtliches Verfahren läuft und im letzten Jahr vor Antragstellung keine Verurteilung welche die persönliche Eignung in Frage stellt, erfolgte. Sind zur Zeit der Antragstellung derartige Maßnahmen anhängig, entscheidet die Kammer im Einzelfall.

Sie/Er hat sich auf diesem Gebiet ständig fortzubilden und über die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen die entsprechenden Nachweise der Kammer unaufgefordert vorzulegen*. Fachtierärzte in eigener Praxis können nach Maßgabe der Anlage zur Weiterbildungsordnung zur Weiterbildung ermächtigt werden.

(2) Die/Der ermächtigte Fachtierärztin/Fachtierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Fachtierärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Fachtierärzte sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung wird der/dem Fachtierärztin/Fachtierarzt auf Antrag erteilt (§ 35 Abs. 5 Kammergesetz). Die/Der antragstellende Fachtierärztin/Fachtierarzt hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die sie/er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Fachtierärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese zur Weiterbildung ermächtigt sind (§ 35 Abs. 6 Kammergesetz).

(4) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Kammer auf Antrag, Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Der Antrag muss detaillierte Angaben über die personelle Besetzung, die baulichen Gegebenheiten, die technische und medizinische Ausstattung, das Patientengut, die praktizierten Behandlungs- und Diagnostikmethoden in der Weiterbildungsstätte enthalten. Der Zulassung als Weiterbildungsstätte geht eine Prüfung über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen voraus. Sie wird von zwei Kammerbeauftragten durchgeführt. Über die zugelassenen Weiterbildungsstätten wird ein Verzeichnis geführt, aus dem hervorgeht, in welchem Fachgebiet, Teilgebiet oder Fachbereich und Umfang sowie

wann die Zulassung erfolgte. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden bekannt gemacht (§ 35 Abs. 6 Kammergesetz).

(5) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung oder die Zulassung als Weiterbildungsstätte maßgebend gewesenen Voraussetzungen oder waren diese von Anfang an nicht gegeben, so ist über die Weiterbildungsermächtigung bzw. die Zulassung als Weiterbildungsstätte erneut zu befinden. Die/Der ermächtigte Fachtierärztin/Fachtierarzt, bzw. die Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, der Tierärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte mitzuteilen.

Der Ermächtigte/Die Ermächtigte bzw. Antragsteller/Antragstellerin ist verpflichtet, der Kammer alle Nachweise zu liefern und Auskünfte zu erteilen, die für eine Entscheidung erforderlich sind.

Handelt es sich bei der als Weiterbildungsstätte beantragten Einrichtung um eine Tierklinik/Tierärztliche Klinik, so ist Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte, dass die Klinik die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 2 Berufsordnung erfüllt und von der Landestierärztekammer zugelassen ist und hinsichtlich Größe, Einrichtung und Patienten- bzw. Untersuchungsgut ausreichend und geeignet für die Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet ist."

Ist die/der ermächtigte Fachtierärztin/Fachtierarzt nicht mehr in ihrem/seinem Fachgebiet tätig, ist die Ermächtigung zurückzunehmen; im Falle des § 35 Abs. 4 Kammergesetz erlischt die Ermächtigung.

(6) Verlängerung der Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung als Weiterbildungsstätte i.S. von Absatz 1 und 4 erfolgt auf Antrag. Die Absätze 1-5 finden sinngemäß Anwendung."

*** Nachweis der Fortbildung in den letzten beiden Jahren vor dem Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsermächtigung, § 5 Abs. 1 am Ende:**

bis 31.12.2010 galten folgende jährl. Fortbildungsstunden:

Auszug aus der
Berufsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 20. Dezember 2002, i.d.F.vom 4.12.2007

„(5) Fortbildungspflichten

Die ständige berufliche Fortbildung i.S. von § 3 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, ist in folgender Weise durchzuführen und auf Anforderung der Kammer nachzuweisen:

.....

Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung	12 Std./Jahr
Tierärzte mit einer FTA-/Teilgebietsbezeichnung	15 Std./Jahr
zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte	20 Std./Jahr.

Die Fortbildungspflicht kann maximal zu 25 % durch nichtpräsenzpflichtige, zertifizierte, ATF- anerkannte Fortbildungen erfüllt werden.“

ab 1.1.2011 gelten folgende jährl. Fortbildungsstunden:

Berufsordnung
der Landestierärztekammer Baden-Württemberg
vom 20. Dezember 2002, i.d.F.vom 2.12.2010

(5) Fortbildungspflichten, Qualitätssicherung

a. Die ständige berufliche Fortbildung i.S. von § 3 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, ist in folgender Weise

durchzuführen und auf Anforderung der Kammer nachzuweisen:

- Nr. 1 Tierärzte im Beruf: 20 Std./Jahr
Nr. 2 Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 24 Std./Jahr, davon
mindestens 6 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung
Nr. 3 **Tierärzte mit einer FTA-/Teilgebietsbezeichnung: 30 Std./Jahr, davon
mindestens 15 Stunden im jeweiligen Gebiet**
Nr. 4 zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte: 40 Std./Jahr, davon
mindestens 20 Stunden im Gebiet/ Teilgebiet/ Bereich der Ermächtigung.

Führt ein Tierarzt mehrere Bezeichnungen oder ist er in mehreren Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen ermächtigt, so umfasst die Fortbildungspflicht anstelle von Satz 1 die Summe der Mindestfortbildungsstunden gemäß Nr. 2 bis 4 in den jeweiligen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen.

Diese Summe darf die Gesamtfortbildungszeit nach Satz 1 nicht unterschreiten, wobei die höchste Gesamtfortbildungszeit nach Nr. 2 bis 4 ausschlaggebend wird.

Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von einer Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer anerkannt ist.

Kaufmännisch betriebswirtschaftliche Fortbildung oder Fortbildung, die Nichtpräsenz-Fortbildung (Vortrag einschließlich Diskussion und/oder praktische Übungen) ist, kann jeweils mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.